

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 31. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Vergütung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die in den Jahren 1995 bis 1997 für Versicherte der beklagten Krankenkasse erbracht worden sind. Die Klägerin betrieb bis zum 31. Dezember 1995 in Hamburg unter der Firma "Senioren- und Krankenbetreuung S " einen ambulanten Pflegedienst als Einzelunternehmen. Ab dem 1. Januar 1996 führte sie zusammen mit drei Mitgesellschaftern häusliche Pflegemaßnahmen in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung "D S P , R , N und M " durch. Die Gesellschaft endete am 31. Dezember 1999 durch Kündigung der Mitgesellschafter R und N , nachdem zuvor schon die Mitgesellschafterin P ausgeschieden war. Einen Versorgungsvertrag nach § 132a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gab es erst ab 1. April 1996. Die Beklagte bezahlte dennoch die erbrachten Leistungen bis Ende 1994 in gleicher Weise wie die Leistungen der vertraglich gebundenen Krankenpflegeunternehmen. Für die Folgezeit bis zum 31. März 1996 lehnte sie die Bezahlung der Leistungen mangels vertraglicher Beziehungen ab, nachdem sie die Klägerin auf diese Konsequenz für den Fall des - dann tatsächlich eingetretenen - Scheiterns der Mitte 1994 begonnenen Vertragsverhandlungen hingewiesen hatte. Diverse Vergütungsforderungen aus der Zeit ab 1. April 1996 wies die Beklagte zurück, weil es an der vertragsärztlichen Verordnung bzw an einem Leistungsantrag der Versicherten gefehlt habe.
- 2 Das Sozialgericht hat die im Januar 1999 erhobene Klage auf Zahlung von 138.594,70 DM = 70.862,35 € nebst Zinsen abgewiesen (Urteil vom 11. März 2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 31. Mai 2006). Dazu hat es ausgeführt, die von der Klägerin aus der Zeit ihres Einzelunternehmens erhobenen Vergütungsforderungen (bis zum 31. Dezember 1995) seien unbegründet, weil es an einer Rechtsgrundlage fehle. Es hat Ansprüche aus Vertrag, aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus ungerechtfertigter Bereicherung und auf Schadensersatz nach § 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verneint. Die Vergütungsforderungen aus den Jahren 1996 und 1997 seien unbegründet, weil es der Klägerin insoweit an der Aktivlegitimation fehle. Die Ansprüche stünden der GbR-Liquidationsgesellschaft zu (§ 730 Abs 2 Satz 1 BGB). Der von der Klägerin im Berufungsverfahren hinsichtlich der Forderungen aus der Zeit ab 1. Januar 1996 angestrebte Parteiwechsel auf Klägerseite (neue Klägerin: D S , GbR in Liquidation, bestehend aus Frau P , Herrn R , Frau N und Frau von H ; diese vertreten durch Frau von H) sei als Klageänderung nach § 263 Zivilprozessordnung (ZPO) unzulässig. Die Klägerin habe bereits die Bevollmächtigung durch die GbR nicht nachgewiesen. Im Übrigen habe die Beklagte der Klageänderung auch nicht zugestimmt. Der Parteiwechsel sei überdies nicht sachdienlich.



- 3 Den Antrag der Klägerin vom 24. August 2006, das Sitzungsprotokoll vom 31. Mai 2006 dahingehend zu berichtigen bzw zu ergänzen, dass der Bevollmächtigte der Beklagten dem angestrebten Parteiwechsel zunächst zugestimmt und erst auf Intervention des Senatsvorsitzenden widersprochen habe, hat das LSG durch Beschluss vom 4. Oktober 2006 abgelehnt.
- 4 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht insoweit ausschließlich Verfahrensmängel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem ist darzulegen, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 1. Soweit das LSG die Klage auf Zahlung der Vergütung für die im Jahre 1995 erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege abgewiesen hat, als die Klägerin noch ihr Einzelunternehmen betrieb, ist die Beschwerde unzulässig, weil es bereits an einer Beschwerdebegründung fehlt (§ 160a Abs 2 SGG). Die Abweisung dieses Teils der Klage wird von der Klägerin nicht mit Rügen angegriffen. Die Beschwerdebegründung befasst sich - trotz umfassender Einlegung des Rechtsmittels - ausschließlich mit der Abweisung der Klage auf Zahlung der Vergütung für die ab 1. Januar 1996 im Rahmen der GbR erbrachten Leistungen.
- 8 2. Die Klägerin sieht es als Verfahrensfehler an, dass das LSG den beantragten Parteiwechsel auf Klägerseite hinsichtlich der die Zeit ab 1. Januar 1996 betreffenden Vergütungsansprüche als unzulässig erachtet hat, obgleich der Bevollmächtigte der Beklagten dieser Klageänderung zunächst zugestimmt habe (§ 263 ZPO). Sie meint, diese Einwilligungserklärung sei prozessual wirksam erteilt worden und habe nicht mehr zurückgenommen werden können. Deshalb hätte das LSG den Parteiwechsel zulassen und in die Beweisaufnahme eintreten müssen.
- 9 Die Rüge der verfahrensfehlerhaften Ablehnung des beantragten Parteiwechsels genügt nicht den formellen Voraussetzungen des § 160a Abs 2 SGG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob



die Klägerin die - aus der Sitzungsniederschrift vom 31. Mai 2006 nicht ersichtlichen - Vorgänge zutreffend wiedergegeben hat und die Beklagte die behauptete Einwilligungserklärung tatsächlich und definitiv abgegeben hatte. Die Klägerin übersieht, dass das LSG die fehlende Einwilligungserklärung der Beklagten und die fehlende Sachdienlichkeit des Parteiwechsels (§ 263 ZPO) lediglich hilfsweise zur Begründung seiner Entscheidung herangezogen hat. In erster Linie stützt sich das LSG auf den von der Klägerin nicht erbrachten "Nachweis der Bevollmächtigung durch die GbR", womit die von den anderen Mitgliedern der Liquidationsgesellschaft zu erteilenden Zustimmungserklärungen für den Parteiwechsel im Berufungsverfahren (vgl hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl 2005, Vorbemerkung 21 und 23 zu § 50) und die Vollmacht der Klägerin, die Liquidationsgesellschaft im Prozess allein zu vertreten, gemeint ist. Die Klägerin legt nicht dar, dass diese formellen Voraussetzungen für den Parteiwechsel erfüllt waren, die Entscheidung also auf dem behaupteten Verfahrensfehler "beruhen kann".

- 10 3. Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG habe ihr zu Unrecht die Aktivlegitimation hinsichtlich der von der GbR ab 1. Januar 1996 erworbenen Vergütungsansprüche abgesprochen, liegt ebenfalls keine formgerechte Rüge eines Verfahrensfehlers vor. Die Ausführungen der Klägerin legen keinen Verfahrensverstoß des LSG dar, sondern wenden sich der Sache nach gegen die Auffassung des LSG, der Klägerin stünden diese Ansprüche unter keinem denkbaren Aspekt allein zu, sondern nur allen Mitgliedern der Liquidationsgesellschaft gemeinsam, und müssten deshalb auch von diesen gemeinsam prozessual geltend gemacht werden (§ 730 BGB). Dies stellt lediglich die Rüge einer materiell-rechtlichen Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar, was für den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unerheblich ist.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung, die wegen der vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Rechtshängigkeit der Klage noch anwendbar war.

